

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Sassenberg über die Gültigkeit der Kommunalwahlen am 13. September 2020

gemäß § 40 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S.454, 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d) in Verbindung mit § 66 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NW. S. 592,967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d).

Der Rat der Stadt Sassenberg hat in seiner Sitzung am 12. Januar 2021 –Pkt. 5 d. N - nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss die Kommunalwahlen vom 13. September 2020 für gültig erklärt

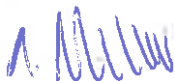
Gemäß § 41 Abs. 1 KWahlG kann gegen den Beschluss über die Gültigkeit der Kommunalwahlen binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen zur Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sassenberg, 02.02.2021

Stadt Sassenberg
Der Bürgermeister



Josef Uphoff